



Dr. Carlo Conti  
Vorsteher  
Gesundheitsdepartement Basel-Stadt  
St. Alban-Vorstadt 25  
4052 Basel

Basel, den 30. Mai 2013

## **Vernehmlassung zum Gesetz über das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Gerne nimmt unser Verein „Gesundheit für alle“ im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Bericht „Gesetz über das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin“ wie folgt Stellung:

### **I. Analyse und Beurteilung der Vorlage**

Unsere Analyse und Beurteilung der Vernehmlassungsunterlagen führt zu folgenden Ergebnissen:

#### **Forschung und Lehre vor Dienstleistung bzw. Patientenbehandlung**

1. Die vorgeschlagene Fusion der beiden öffentlichen Zahnkliniken erfolgt auf Anlass der Universität. Sie ist primär auf Lehre und Forschung und nicht auf Patientenbedürfnisse und das öffentliche Interesse der Patientenversorgung ausgerichtet.  
Siehe dazu
  - Ratschlag Seite 17, Abs. 5.2. Vorteile für die Universität Basel: *„Durch den im Vergleich zu heute stark vergrößerten Patientenpool im neuen Zentrum kann die Aus- und Weiterbildung an der Patientin oder am Patienten besser sichergestellt werden.“*
  - Ratschlag Seite 18, Absatz 5.5. Regulierungsfolgeabschätzung: *„Die Forschung soll intensiviert und hiermit der Lief Science Standort gestärkt werden.“*
2. Die zahnmedizinische Forschung folgt nicht primär sozial- und präventivmedizinischen Anliegen, wie sie für die Volks- und Schulzahnklinik wegweisend sind, sondern weitgehend industriellen Bedürfnissen.  
Siehe dazu
  - Ratschlag, Seite 6: Bedeutende und zusätzliche Drittmittel sollen durch die Industrie finanziert werden.

- Sozial- und Präventivmedizin werden in der Medizinischen Fakultät der Universität Basel zweitrangig behandelt. So ist das vom Gesundheitsdepartement geschaffene und an die Medizinische Fakultät übertragene Universitäre Institut für Sozial- und Präventivmedizin von dieser nach wenigen Jahren aufgehoben worden.
  - Ethiker machen auf gegensätzliche Interessen von Forschung und Patienten aufmerksam. Insbesondere im Zusammenhang mit Kindern (siehe Aufgaben der Schulzahnmedizin) besteht die Problematik der fremdnützigen Forschung ohne Zustimmung.
3. In der heutigen Schul- und Volkszahnklinik werden mehrheitlich Kinder, Jugendliche sowie sozial- und finanziell benachteiligte Bevölkerungsteile behandelt. Es macht keinen Sinn, die entsprechenden Dienstleistungen in ein universitäres Institut zu integrieren, dem diese Funktionen weitgehend fremd sind.

### **Verselbständigung als Hauptziel - Demokratieabbau**

4. Die regierungsrätliche Vorlage folgt der Ideologie des NPM (New Public Management). Die rechtliche Verselbständigung ist das Kernziel bzw. das „zentrale Anliegen“ (siehe Ratschlag, Erläuterungen zu §1 des Gesetzes, Seite 19).  
Dazu beschwört sie Wettbewerbs- und Marktfähigkeiten selbst in „hoch innovativen Forschungsfeldern“ und nationalen Schwerpunkten. Vorteile von parlamentarisch mitgetragenen Entscheiden finden keine Erwähnung.
5. Mit der Vorlage des Regierungsrates wird den kantonalen Parlamenten von BS und BL - wie bereits bei den öffentlichen Spitälern – die Mitbestimmungskompetenz nahezu vollständig entzogen. Dem Grossen Rat verbleiben lediglich eine unklare Oberaufsicht und die Genehmigung des Budgets für Abgeltungen von gemeinwirtschaftlichen und sozialen Leistungen in Form eines Rahmenausgabenbeschlusses.  
Grossrätliche Standortentscheide, Festlegung von fachlichen Schwerpunkten (siehe zum Beispiel sozial- und präventivmedizinische Behandlungen, Festhalten an Polikliniken) werden ausgeschlossen.
6. Mit der weitgehenden Ausschaltung des Grossen Rates werden Referenden verunmöglicht bzw. auch Volksrechte beschnitten.
7. Mit dem vorgeschlagenen Gesetz werden zusätzliche Möglichkeiten zu u.U. schwerwiegenden Privatisierungen geschaffen. So werden „Auslagerungen an privatrechtliche Unternehmen“ erleichtert (siehe § 3, Absätze 1 und 3). Dies kann Allianzen jeglicher Art betreffen und ganze Behandlungsketten einschliessen (siehe Ratschlag, Absatz 4.6. Allianzen und Kooperation, Seite 16).

## **Verschlechterungen der Anstellungsbedingungen**

8. Die betroffenen Angestellten hätten Nachteile auf mehreren Ebenen:
  - Im Gegensatz zur Auslagerung der BVB oder der IWB würden die kantonalen Anstellungsbedingungen nur noch während einer Übergangsfrist von 4 Jahren gelten (wie bei den Spitälern).
  - Neu ist, dass die Verordnungen zu Lohn- und Personalgesetz sogar ab sofort nicht mehr gelten würden, d.h. Deregulierung bei der Arbeitszeit und den Zulagen wären sofort möglich. Dies wäre eine denkbar schlechte Ausgangslage für allfällige GAV-Verhandlungen.
  - Pensionskasse: Es ist nicht mehr der Leistungsplan des Kantonspersonals vorgesehen, sondern eine unbestimmte Variante, die „sich nach den finanziellen Möglichkeiten der neuen Institution richten“ muss. Die aktuelle Gesetzesrevision, welche die Erhöhung des Rentenalters um 2 Jahre zur Folge hat und die bei unvollständigem Besitzstand zu Rentenkürzungen führen wird, ist mit keinem Wort im Vernehmlassungsbericht erwähnt. Ohne Besitzstandsregelungen müssten die Versicherten massive Rentenkürzungen in Kauf nehmen. Sollte zusätzlich aufs Beitragsprimat umgestellt werden, so würden vor allem die jüngeren Versicherten noch einmal benachteiligt.

## **Mangelhafte Entscheidungsunterlagen**

9. Die vorgelegten Entscheidungsunterlagen (siehe Beilagen zum Ratschlag) sind mangelhaft. Auch der Business-Plan erfüllt übliche Anforderungen nicht. Es fehlen Angaben über:
  - zukünftige Zielgruppen, Patientenzahlen und –ströme (ein Hauptindikator der zukünftigen Entwicklung)
  - negative und kritische Aspekte des vorgeschlagenen Modells
  - zukünftige Dienstleistungen für Patienten
  - Angaben über Handlungsalternativen und Evaluierung anderer Zusammenarbeitsmodelle
  - Inner- und ausserbetriebliche Risiken
  - gesellschaftspolitische Zusammenhänge.

## **II. Stellungnahme**

Wir können uns Vorteile einer verstärkten Zusammenarbeit der Zahnkliniken (z.B. in Form gemeinsamer Einkäufe, Intensivierung des Erfahrungsaustausches u.a.) vorstellen. Aufgrund der dargestellten Analyse und Beurteilung der Vorlage lehnen wir aber eine Fusion der bestehenden öffentlichen Zahnkliniken sowie die Verselbständigung des UZB in der Form einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit ab.

Wir bitten Sie, im Sinne unserer Erwägungen auf eine Zusammenlegung der öffentlichen Zahnkliniken zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Namen des Vorstands

Remo Gysin

Steffi Lüthi